

Ausschussvorlage ASA 21/4 – Teil 4
öffentlich vom 21.10.2025

Schriftliche und mündliche Anhörung zu

Gesetzentwurf Drucks. [21/2189](#)

Gesetzentwurf Drucks. [21/2391](#)

Gesetzentwurf Drucks. [21/2612](#)

Gesetzentwurf Drucks. [21/2665](#)

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Hessischer Landtag
Fraktion der Freien Demokraten
-per E-Mail-

Wiesbaden, 17.10.2025

Betreff: Stellungnahme des Landesfrauenrats Hessen zum Gesetzentwurf „zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen“ (Drucksache 21/2391)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur „Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen“ (Drucksache 21/2391).

Der LandesFrauenRat Hessen (LFR Hessen) vertritt 48 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände in Hessen. Der LFR Hessen nimmt die Sprachrohrfunktion der hessischen Frauengruppen und Verbände nach außen wahr. Er transportiert die frauenpolitische Meinungsbildung in einer Vielzahl von landesweiten Gremien wie z.B. den Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks, die Medienanstalt Hessen, die Sachverständigenkommission für Kriminalprävention im Landespräventionsrat und das Europakomitee und nimmt Stellung zu frauenrelevanten Gesetzesvorhaben der Hessischen Landesregierung.

Unsere Mitgliedsverbände kommen aus den unterschiedlichsten Kontexten. An erster Stelle steht für alle Verbände das Wohl der Frauen in Hessen.

Der LandesFrauenRat Hessen begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs, allen Kindern in Hessen durch eine systematische und verpflichtende Sprachförderung gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Sprache ist der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe – und damit auch zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

1. Feministische Perspektive auf Sprachförderung

Sprachdefizite in der frühen Kindheit wirken sich nicht geschlechtsneutral aus. Studien zeigen, dass Mädchen Sprachentwicklungsstörungen häufiger kompensieren, aber ihre Potenziale im Bildungssystem dennoch oft unterschätzt werden. Jungen dagegen erfahren Sprachdefizite stärker in Form von auffälligem Verhalten, was die Aufmerksamkeit auf sie lenkt. Der Entwurf muss sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Unterschiede in der Sprachförderung berücksichtigt werden, um Mädchen wie Jungen gleichermaßen gerecht zu werden.

2. Belastungen für Mütter und Familien

In Hessen übernehmen nach wie vor überwiegend Frauen die Verantwortung für die Organisation von Kinderbetreuung und frühkindlicher Förderung. Eine verpflichtende Sprachförderung kann nur dann chancengerecht umgesetzt werden, wenn sie mit den Lebensrealitäten von Familien vereinbar ist. Notwendig sind:

- verlässliche und wohnortnahe Kita-Plätze mit Sprachförderangebot,
- flexible Öffnungszeiten, die insbesondere berufstätigen Müttern eine Vereinbarkeit mit Erwerbsarbeit ermöglichen,
- eine klare Entlastung von Familien, indem zusätzliche Fördermaßnahmen nicht zu weiterem Zeit- und Organisationsdruck führen.

3. Fachkräftemangel ist ein Gleichstellungsthema

Die Sprachförderung in Kitas hängt unmittelbar von qualifiziertem Personal ab. Der anhaltende Fachkräftemangel im Erziehungsbereich trifft vor allem Frauen, da sie den größten Teil des Personals stellen. Der Entwurf bleibt bislang eine Antwort schuldig, wie die notwendige Fachkräfteoffensive gelingen kann. Aus feministischer Sicht ist zwingend:

- bessere Arbeitsbedingungen und höhere Bezahlung für pädagogisches Personal,
- verbindliche Weiterbildungsangebote zur Sprachförderung, die als Arbeitszeit anerkannt und vergütet werden,
- Aufwertung der Care- und Bildungsarbeit, die überwiegend von Frauen geleistet wird.

4. Sprachförderung als Teilhabe- und Gleichstellungspolitik

Eine systematische Sprachförderung leistet nicht nur einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit, sondern stärkt auch die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen mit Migrationshintergrund und ihren Kindern. Wenn Kinder frühzeitig Deutschkompetenzen erwerben, erleichtert dies auch den Müttern den Zugang zu Erwerbstätigkeit, gesellschaftlichem Engagement und Integration. Der Gesetzentwurf sollte deshalb flankierend Sprachbildungsangebote für Eltern, insbesondere für Mütter, vorsehen.

5. Empfehlungen des Landesfrauenrats Hessen

- Verbindliche Integration einer **geschlechtergerechten Perspektive** in die Sprachförderkonzepte, Evaluation und Qualitätsstandards.
- Verknüpfung der Sprachförderung mit Maßnahmen zur **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**, um insbesondere Mütter zu entlasten.
- Ausbau einer **Fachkräfteoffensive im Bildungs- und Erziehungsbereich**, die auf bessere Bezahlung, Qualifizierung und gesellschaftliche Anerkennung zielt.
- Ergänzende **Sprachförderprogramme für Eltern**, insbesondere für Mütter mit Migrationsgeschichte, um familiäre Sprachkompetenzen insgesamt zu stärken.

Fazit

Sprache ist eine zentrale Ressource für Bildung, Teilhabe und Gleichstellung. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt, um Bildungsungerechtigkeiten abzubauen. Damit er auch im Sinne einer feministischen Politik wirksam wird, müssen die besonderen Lebenslagen von Frauen, Müttern und weiblichen Fachkräften konsequent berücksichtigt und gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des LandesFrauenRats Hessen

Hessische Landesregierung
-per E-Mail-

Wiesbaden, 17.10.2025

**Betreff: Stellungnahme des LandesFrauenRat Hessen zum Gesetzentwurf zum
"Zehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder und
Jugendhilfegesetzbuches" (Drucksache 21/2612)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum
"Zehnten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder und
Jugendhilfegesetzbuches" (Drucksache 21/2612).

Der LandesFrauenRat Hessen (LFR Hessen) vertritt 48 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände in Hessen. Der LFR Hessen nimmt die Sprachrohrfunktion der hessischen Frauengruppen und Verbände nach außen wahr. Er transportiert die frauenpolitische Meinungsbildung in einer Vielzahl von landesweiten Gremien wie z.B. den Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks, die Medienanstalt Hessen, die Sachverständigenkommission für Kriminalprävention im Landespräventionsrat und das Europakomitee und nimmt Stellung zu frauenrelevanten Gesetzesvorhaben der Hessischen Landesregierung.

Unsere Mitgliedsverbände kommen aus den unterschiedlichsten Kontexten. An erster Stelle steht für alle Verbände das Wohl der Frauen in Hessen.

Der Landesfrauenrat Hessen begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs, durch den dem Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung entgegengewirkt werden soll.

1. Feministische Perspektive auf Kinderbetreuung

Durch eine zuverlässige Kinderbetreuung werden insbesondere Frauen entlastet, die noch immer den größten Teil der Sorgearbeit übernehmen und im Regelfall einspringen, wenn die Kita geschlossen bleibt oder kein freier Platz gefunden wurde. Somit ist verlässliche, qualitativ hochwertige Betreuung ein zentraler Hebel für die Erwerbs- und Einkommenschancen von Müttern.

Gleichzeitig arbeiten in Kitas überwiegend Frauen. Auch sie würden durch mehr verfügbares Personal entlastet werden. Dies gilt allerdings nur, wenn Professionalität

und Standards nicht relativiert werden, sondern für alle Beteiligten abgesichert bleiben.

2. Qualität vor Quantität: Multiprofessionalität mit klaren Grenzen

Wir unterstützen multiprofessionelle Teams, sofern sie pädagogisch geführt, qualitätsgesichert und zusätzlich sind – nicht als Ersatz für pädagogische Fachkräfte.

Die derzeit diskutierte Ausweitung des Personenkreises (Quereinstieg/Assistenzrollen) ist nur verantwortbar, wenn:

- Fachkraftquote und Fachkraftschlüssel unverändert Mindeststandard bleiben
- Einführungscurricula (mind. Umfang, Inhalte, Supervision) landesweit verbindlich geregelt sind
- Anleitungskapazitäten und Leitungsfreistellung bedarfsgerecht aufgestockt werden
- Evaluation der Wirkungen (Kinderschutz, Sprachbildung, Inklusion) verpflichtend erfolgt.

Aktuelle Befunde weisen auf eine sinkende Fachkraftquote und stark regionale Unterschiede hin – genau dort droht Qualitätsverlust. Jede Erweiterung des Personenkreises muss deshalb an verbindliche Outcomes gebunden werden: Fachkraftanteil, Gruppengrößen, Sprachbildung, Inklusionsziele, Kinderschutzindikatoren. Ohne diese Leitplanken produziert „mehr Köpfe“ nicht automatisch bessere Bildung und Betreuungsqualität. Mehr Personal ohne angemessene Qualifikation senkt Qualitätsniveaus und verstetigt eine De-Professionalisierung. Der Grundsatz muss auch bei Engpässen „Qualität vor Quantität“ bleiben.

3. Vermeidung von Verdrängungseffekten: Keine „Personalnebelkerze“ zulasten anderer Care-Bereiche

Die Anwerbung multiprofessioneller Partner (Ergo-/Logo-/Physiotherapie, Sozialarbeit etc.) darf keine Engpässe in anderen, ebenfalls überwiegend von Frauen getragenen Sorgebereichen verschärfen (Gesundheit, Jugendhilfe, Schulen). Jede Erweiterung des Personenkreises braucht daher:

- eine Sektorfolgenabschätzung (Arbeitsmarkt, Versorgung)
- Koordinierungsvereinbarungen mit Berufs- und Trägerverbänden der Nachbarfelder
- Finanzierung für zusätzliche Stellen statt Abwerbung aus Mangelberufen.

4. Fachkräftemangel ist ein Gleichstellungsthema

Zusätzlich zu dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf müssen Arbeitsbedingungen aufgewertet werden und nicht nur Standards flexibilisiert werden.

Fachkräftesicherung entsteht durch bessere Bezahlung, verlässliche Arbeitszeit, Fortbildungszeiten in der Arbeitszeit, ausreichende Leitungsfreistellung und gesicherte mittelbare pädagogische Arbeit (Konzepttage, Teamzeiten). Hierfür müssen klare rechtliche und finanzielle Grundlagen geschaffen werden.

5. Finanzielle und rechtstechnische Voraussetzungen

Nur mit einer Dynamisierung der Landespauschalen und Entbürokratisierung werden Träger von der geplanten Gesetzesänderung profitieren können. Ohne Anpassung an Tarif- und Inflationsentwicklung erodieren Standards faktisch.

Darüber hinaus braucht es Planungssicherheit. Verlängerungen dürfen kein „Dauerausnahmestand“ werden. Sie sind mit klaren Pfaden zur Vollumsetzung der Mindeststandards zu koppeln. Die 2024 kommunizierte Verlängerung der Übergänge zeigte den Druck – nun braucht es einen verbindlichen Fahrplan statt weiterer Verschiebungen.

Jährliche Bericht zu Personalschlüsseln, Fachkraftquoten, Leitungskapazitäten, Quereinstiegsverläufen und Elternzufriedenheit – differenziert nach Geschlecht/Haushaltstyp sollen Aufschluss über das Kosten-Wirkungs-Verhältnis der beschlossenen Maßnahmen geben und sicherstellen, dass durch die Gesetzesänderung keine Nachteile für einzelne Zielgruppen entstehen.

6. Eltermentlastung und Gleichstellung als harte Ziele

Eine Reform, die Vereinbarkeit verbessert, muss messbar Elternzeitverluste und Teilzeitfallen von Müttern reduzieren. Das gelingt durch verlässliche Öffnungszeiten, planbare Vertretungsregelungen, ausreichende Betreuungsumfänge und niedrigschwellige Kommunikation. Elternvertretungen haben wiederholt strukturelle Stärkung ihrer Arbeit und weniger Verwaltungsaufwand gefordert – das ist Gleichstellungspolitik im Alltag.

7. Fazit

Der vorgelegte Gesetzesentwurf kann ein Schlüssel gegen den Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung sein, wenn das Land die Qualität nicht relativiert, sondern verbindlicher macht:

- Keine Absenkung der Fachkraftstandards durch Quereinstieg, sondern klare Qualifikations-, Anleitung- und Evaluationspflichten
- Dynamisierte Finanzierung und Leitungs-/Teamzeiten als harte Voraussetzungen für gelingende Multiprofessionalität
- Sektorfolgen mitdenken, um keine neuen Engpässe in Pflege, Therapie und Schule zu erzeugen
- Gleichstellung als Zielgröße verankern – messbar an der Erwerbsbeteiligung von Müttern, der Fachkräftebindung (mehrheitlich Frauen) und der Belastungsreduktion in Familien

Dann kann die vorgeschlagene Änderung des HKJGB dem Anspruch gerecht werden, frühkindliche Bildung und Betreuung qualitativ abzusichern, Care-Arbeit fairer zu verteilen und Frauen in Beruf und Einkommen nachhaltig zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des LandesFrauenRats Hessen

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Arbeits- und
Sozialpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

**Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses
zum Gesetzentwurf der Landesregierung LT-Drucks. 21/2612**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir bedauern, dass das Gesetz nicht umfassend die Erhöhung und Dynamisierung sämtlicher Pauschalen in den §§ 32 ff. HKJGB vorsieht. Die finanzielle Lage der Kommunen und die immensen Herausforderungen, die durch Bundes- und Landesrecht geschaffen wurden, sind dem Land seit Jahren bekannt.

Zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1

Den Änderungen wird zugestimmt.

Ihre Nachricht vom:
23. September 2025

Ihr Zeichen:
P 2.2

Unser Zeichen:
TA 460.0 Hm/Ht

Durchwahl:
0611/1702-22

E-Mail:
helt@hess-staedtetag.de

Datum:
17.10.2025

Stellungnahme Nr.:
082-2025

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Zu Nr. 2

Den Änderungen wird zugestimmt.

Zu Nr. 3

Da das Land die Einrichtung der Ombudsstelle und ihre finanziellen Aufwände trägt, kann der Einfügung zugestimmt werden.

Zu Nr. 4

Den Änderungen kann zugestimmt werden. Es sollte jedoch aufgepasst werden, dass das Gremium jeweils arbeitsfähig bleibt. Die Entscheidung ist im Rahmen der Satzung zu treffen.

Zu Nr. 5

Der Einfügung wird zugestimmt, auch wenn dies im Einzelfall zu Mehraufwänden bei den Jugendämtern führen wird. Beispielfälle haben jedoch gezeigt, dass des Kindesschutzes wegen entsprechende Angebote einer Betriebserlaubnis bedürfen.

Zu Nr. 6

Der Einfügung wird zugestimmt. Die Bitte der Kommunalen Spitzenverbände bleibt jedoch bestehen, dass das Land diese rechtzeitig vorher in entsprechende Planungen für ein Modellvorhaben einbezieht.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a) dd) und b) Die aufwändige Prüfung von Creditpoints (teils mit Obergrenzen pro Kompetenzbereich) wird in der Praxis schwierig umsetzbar sein, insbesondere bei ausländischen Abschlüssen ohne ECTS-Umrechnung.

Zudem ist ein Verfahren umzusetzen, welches sehr komplex gestaltet ist, von manchen Trägern aber lediglich selten zur Anwendung kommt.

Daher wäre hier Folgendes wünschenswert:

1. Zusammenfassung der Anerkennungstatbestände für im In- und Ausland erworbene Qualifikationen mit klarer Abgrenzung

2. Eine praxisgerechtere, vereinfachte Nachweisführung, bei Creditpoints sollten gleichwertige Stundenumrechnungen, Berufserfahrung und modulare Fortbildungskombinationen zugelassen werden
3. Eine klarere Definition „geeigneter Fortbildung“, ggf. die Einführung einer landesweit einheitlichen Liste anerkannter Weiterbildungsträger und -inhalte zur Vereinheitlichung der Praxis.

Zu Buchst. c) aa) ddd) weisen wir darauf hin, dass sich für die übliche Entlohnung von TVöD S 4 in diesem Bereich kein Logopäde bereit erklären wird, eine solche Tätigkeit zu übernehmen. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob die 160 Stunden gerade bei kleineren Einrichtungen wirklich erforderlich sind, und wer die Ausfallzeiten übernimmt. Spezifische therapeutische Gesundheitsberufe benötigen darüber hinaus keine Einzelfallprüfung mehr, sondern können direkt als Fachkraft zur Mitarbeit angestellt werden. Diese Änderung reduziert nicht nur den Verwaltungsaufwand, sondern öffnet auch den Weg in Richtung multiprofessionelle Teams. Für die vielfältigen Herausforderungen ist dies genau der richtige Weg.

Zu Buchst. c) aa) eee) aaaa) wird diese Öffnung begrüßt. Wir empfehlen ergänzend, dass das Land Hessen den Zugang zur Ausbildung zur Sozialassistentin auch Personen mit Hauptschulabschluss ermöglicht. Der gleichzeitige Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses sollte während der Ausbildung unterstützt werden, um langfristig berufliche Perspektiven zu eröffnen.

Zu Buchst. c) bb): Die vorgesehene Erhöhung auf 30 % halten wir für vertretbar. Gleichzeitig plädieren wir dafür, diesen Anteil künftig bei 30% zu deckeln, um die pädagogische Qualität in den Einrichtungen nicht zu gefährden.

Den Änderungen wird im Übrigen zugestimmt.

Zu Nr. 8

Den Änderungen wird zugestimmt.

Zu Nr. 9

Der neue § 25e HKJGB Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter umfasst gemäß der bundesrechtlichen Regelung eine jährlichen

Schließzeit von bis zu vier Wochen während der Schulferien. Diese Anforderung stellt in Anbetracht des vorherrschenden Fachkraftmangels eine große Herausforderung für Kommunen dar. Vor diesem Hintergrund würde eine Ausweitung einer jährlichen Schließzeit auf bis zu 30 Schließtage eine große Entlastung darstellen. Hier schlagen wir daher folgende Fassung vor:

§ 25e
HKJGB-E

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen für
Kinder im Grundschulalter

Während der Ferienzeiten nach § 69 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), können Einrichtungen nach § 24 Abs. 4 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Umfang von bis zu 30 Tagen im Jahr (ohne Notbetreuung) geschlossen werden.

Sollte aus Sicht des Landes das Bundesrecht entsprechend anzupassen sein, ist im Bundesrat darauf hinzuwirken. Die Regelung „bis zu 30 Tage“ ermöglicht Flexibilität und die Möglichkeit weitere Ferienzeiten zu berücksichtigen. Die Notbetreuung hat damit nichts zu tun und ist hier auszunehmen.

Zu Nr. 10

Alle Kommunalen Spitzenverbände haben sich in einem Schreiben vom 18. Juli 2025 für eine deutlichere Erhöhung der Pauschalen in § 32c Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HKJGB-E ausgesprochen. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

Zu den Nrn. 11 und 12

Auch wenn diese Streichung die Bezeichnungen in Verträgen etc. nun erschwert, mag dieser Änderung zugestimmt werden.

Zu Nr. 13

Der Änderung wird zugestimmt.

Zu den Nrn. 14 bis 17

Den Änderungen wird zugestimmt.

Abschließend erlauben Sie uns den Hinweis, dass bislang noch immer keine Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs über ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter seitens des Landes Hessen vorliegen. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit der Schulträger - ein Jahr vor Beginn des Rechtsanspruchs - sehr ein. Die Unterstützung des Landes Hessen ist hier überfällig. Der Hessische Städtetag fordert daher, dass die kommunalen Bildungs- und Betreuungsangebote nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 Hess. Schulgesetz als rechtsanspruchserfüllendes Angebot gesetzlich anerkannt werden.

Wir fügen daher unsere Beschlüsse aus Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages vom 5. Juni 2025 und 18. September 2025 an:

Beschluss:

Das Präsidium des Hessischen Städtetages bestätigt die Heusenstammer Positionen vom 22.04.2025 wie folgt und beschließt die folgenden Positionen:

Die im Hessischen Städtetag versammelten Städte und Gemeinden in Hessen mahnen eine Reform der Kinderbetreuung in Hessen an. Bevor Bund und Länder neue Aufgaben und Ansprüche im Bereich dieser pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe übernehmen, sollten zunächst die bestehenden Aufgaben abgearbeitet, ausreichend Fachkräfte ausgebildet und die Finanzierung gesichert sein. Die Städte im Hessischen Städtetag treibt die Sorge an, dass nicht zuletzt aufgrund des Fachkraftmangels die Rechtsansprüche nicht umsetzbar sind. Sie stellen in diesem Sinne folgende Forderungen auf:

- Sämtliche gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes, die die kommunale Selbstverwaltung im Rahmen der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Frühkindliche Förderung und Kinderbetreuung“ aushöhlen oder unmöglich machen, müssen auf den Prüfstand. Dem Grundsatz der Subsidiarität ist Vorrang zu geben.
- Bund und Länder sind aufgefordert, endlich die Erzieherausbildung grundlegend zu reformieren. Die duale Ausbildung muss flächendeckend eingeführt werden. Die Möglichkeit, die entsprechende Ausbildung abschließen zu können, ist auf drei Jahre zu senken. Haupt- und Realschülern muss ebenfalls die Möglichkeit einer verkürzten

Ausbildung eröffnet werden (PivA), um effektiv Personal gewinnen zu können. PivA muss auch dahingehend reformiert werden, dass sie nicht mehr eine schulische Ausbildung mit Praxisanteilen ist (das ist sie im Moment), sondern eine vergleichbare duale Berufsausbildung, wie viele andere es im BBiG geregelt sind. Die Auszubildenden wären dann Beschäftigte der Träger mit Berufsschultagen. In diesem Sinne muss das Land aufgefordert werden, eine dauerhafte Finanzierung für die Auszubildenden zur Verfügung zu stellen und nicht wie bisher immer zeitlich befristet Fördermittel.

- Die Berufsorientierung ist durch das Kultusressort in den Curricula aller Schulen endlich zu stärken.
- Das Verfahren zur Anwerbung ausländischer Fachkräfte und zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist erheblich und zeitnah zu vereinfachen und mit originären Haushaltsmitteln von Bund und Ländern zu unterstützen.
- Bund und Land werden aufgefordert, die Vorschläge des Hessischen Städtetages für „Fachkräfte für Heute und Morgen“ endlich umzusetzen, anstatt erneut mit Stabstellen und Fachkraftgipfeln die entsprechenden dringend notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen zu verschleppen.
- Die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Kindern muss endlich wieder im Fokus stehen. Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben des Betreuungspersonals sind auf die wesentlichen Erfordernisse zu reduzieren (Entbürokratisierung), beispielsweise durch den flächendeckenden Einsatz von Verwaltungs- und Hilfskräften
- Sprachförderung in Tageseinrichtungen für Kinder muss ernster genommen werden. Bund und Land haben sich daran dauerhaft finanziell mit originären Haushaltsmitteln zu beteiligen.
- Investitions- und Betriebskosten müssen Bund und Land entsprechend ihrer eigenen Verabredung zur Drittelfinanzierung dauerhaft und auskömmlich sowie dynamisiert übernehmen. Von den beiden großen Kirchen mit ihrer besonderen Rechtsstellung wird ein dauerhafter und angemessener Kostenbeitrag erwartet.
- Das Land muss zeitnah alle Pauschalen im HKJGB angemessen mit originären Landesmitteln erhöhen und eine dauerhafte Dynamisierung vorsehen. Das gilt ganz besonders auch für die Pauschale zur Arbeit mit Kindern mit Behinderung. Langfristig sollte die bisherige Förderkulisse mit vielen Einzelprogrammen durch eine angemessene und auskömmliche Betriebskostenförderung abgelöst werden.

- Wenn das Land an einer flächendeckenden Elternbeitragskostenfreiheit festhalten will, hat es sämtliche den Städten entstehenden Kostenausfälle mit originären Landesmitteln auszugleichen. Auszugleichen sind auch die den Städten bereits entgangenen Gebühren für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang nämlich, dass die vom Land übernommenen Gebühren einen stetig kleiner werdenden Anteil an den Realkosten der Kinderbetreuung ausmachen und deshalb dringend nach oben angeglichen werden müssen.

(Präsidium HStT 05.06.2025 in Rüsselsheim am Main)

Beschluss:

1. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages sehen vor dem Hintergrund der Genese des Rechtsanspruchs im Achten Buch Sozialgesetz für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung nach wie vor das Land im System Schule zuvorderst in der Umsetzungspflicht, auch bezüglich der finanziellen Beteiligung. Sie erwarten daher einen signifikanten Ausbau der Betreuungsplätze sowie eine stärkere Unterstützung durch entsprechend ausgebildetes Landespersonal und arbeitsrechtliche Rahmenvorgaben für das Landespersonal. Dazu gehören auch die Qualifizierung und Stärkung der Schulleitung insbesondere hinsichtlich ihrer Koordinationsleistung.
2. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages sind besorgt, dass nicht zuletzt aufgrund der unzureichenden Unterstützung durch das Land Hessen und des bestehenden Fachkräftemangels die Rechtsansprüche auf Ganztagsbetreuung nicht flächendeckend in Hessen umsetzbar sind.
3. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages erwarten vom Land Hessen, endlich ein Verständnis und eine Anerkennung für die enormen Gesamtkosten: Investitions- und Betriebskosten. Sie sind verwundert, dass das Land Hessen einen Mehrbedarf in Abrede stellt, während andere Bundesländer ihre Kommunen erheblich mit eigenen Mitteln unterstützen.

4. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages erwarten eine auskömmliche Finanzierung der Investitionskosten auch über das Jahr 2030 hinaus. Verfahren und Abwicklung der zukünftigen Förderrichtlinien sollten vereinfacht werden.
5. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages erwarten zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips eine dauerhafte und auskömmliche Finanzierung sämtlicher laufender Betriebskosten. Der Hessische Städtetag zieht anderenfalls eine Klageerhebung in Betracht.
6. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages stellen fest, dass die VN-Behindertenrechtskonvention zwingend in ihrer Umsetzung in den nationalen Gesetzen, insbesondere auch im Hessischen Schulgesetz zu beachten ist. Sie weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die besonderen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen an Regelschulen und an Förderschulen vom Land in den Blick genommen werden müssen (Planung, Ausbildung, Beziehungskontinuität, fachliche Expertise).
7. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages sehen sämtliche Angebote im Ganztags als schulische Veranstaltung. Demzufolge ist in keinem Fall von einem Erfordernis einer Betriebserlaubnis gemäß der §§ 45 ff. SGB VIII auszugehen. Unter anderem ist § 15 HSchulG entsprechend klarstellend anzupassen. Die bisherigen, kommunalen Angebote des Schulträgers vor Ort in den Grundschulen müssen als ‚rechtsanspruchserfüllend‘ anerkannt werden.
8. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages fordern das Land Hessen wiederholt auf, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Hessischen Schulgesetz zu verankern.
9. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages erwarten vom Land Hessen eine verbindliche und überfällige Aussage zur Beteiligung der Schulen an den Ferienbetreuungen, auch an Förderschulen. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages fordern das Land auf, die Ferienbetreuung nicht losgelöst vom Regelbetrieb zu betrachten. Eine Notbetreuung lehnen die Städte ab. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages können sich eine Fassung des § 25e HKJGB-E wie folgt vorstellen:

§ 25e HKJGB-E
Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder
im Grundschulalter

Während der Ferienzeiten nach § 69 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), können Einrichtungen nach § 24 Abs. 4 Satz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Umfang von bis zu 30 Tagen im Jahr (ohne Notbetreuung) geschlossen werden.

Das Bundesrecht ist entsprechend anzupassen.

10. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages fordern die Beteiligung des Landes an den Kosten der Schülerbeförderung, die aufgrund der durch den Rechtsanspruch begründeten Ganztags- und Ferienangebote entstehen.

(Präsidium HStT 18.09.2025 in Marburg)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Der Unterzeichner nimmt an der öffentlichen Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags am 29. Oktober 2025 teil.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a stylized flourish at the end.

Stephan Gieseler
Direktor



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Ausschließlich per E-Mail:
r.recebs@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

An die
Vorsitzende des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: buechner@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 15.10.2025

Az. : Bü/418.130

Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten: Gesetz zur Förderung der früh-kindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen – Drucks. 21/2391; Gesetzentwurf Fraktion der AfD: Gesetz zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen – Drucks. 21/2665

Ihr Schreiben vom 23.09.2025

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 23. September 2025 erfolgte Einladung zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags am 29. Oktober 2025 sowie der Übermittlung der oben genannten Gesetzentwürfe und der damit einhergehenden Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren weitgehend auf der uns aus den Jugendämtern der hessischen Landkreise zugegangenen Rückmeldungen und stellen daher keine abschließende, in unseren Gremien beratene Verbandsmeinung dar.

Beide Gesetzentwürfe beschreiben zutreffend die Ausgangssituation in Hessen und den daraus resultierenden dringenden Handlungsbedarf im Hinblick auf eine landesweit einheitliche, vom Land zu finanzierende Lösung zur künftigen Ausgestaltung der Sprachförderung an hessischen Kitas.

Ungeachtet der jeweiligen Ansätze im Detail, auf die wir separat eingehen, treffen wir folgende grundsätzliche Feststellungen:

- Eine landesweite einheitliche Ausgestaltung sowohl des Sprachscreenings als auch der Sprachförderung an hessischen Kitas ist bereits lange überfällig und zeitnah umzusetzen.

- Die Finanzierung muss ausschließlich aus originären Landesmitteln erfolgen. Unabhängig vom jeweiligen programmatischen Ansatz und der entsprechenden Berechnung der entstehenden Kosten ist abzusehen, dass der monetäre Aufwand erheblich sein wird. Dies impliziert die Herausforderung einer zeitnahen Verabschiedung entsprechender gesetzlicher Regelungen versus haushalterischer Grenzen, die jedoch nicht zu Lasten der Kinder mit Förderbedarf gehen darf. Bei einer sukzessiven Einführung muss daher von einem überschaubaren Zeitraum, z. B. von drei Jahren, ausgegangen werden.
- Ein solches Zeitfenster würde zudem die Situation auf dem Fachkraftmarkt etwas entschärfen, da nicht davon auszugehen ist, die erforderlichen Fachkräfte zu einem fixen Stichtag rekrutieren zu können.
- Eine landesweite Einführung bedeutet nicht zugleich zwingend, dass jede Kita überhaupt einen Bedarf an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen hat und entsprechend gefördert werden müsste. Vielmehr gilt es, Parameter zu finden, die eine Förderfähigkeit auslösen. Der Ansatz, eine Quote an Kindern festzulegen, in deren elterlichem Haushalt nicht Deutsch gesprochen wird, erscheint daher ein mögliches geeignetes Mittel zu sein. Inwiefern alternative Voraussetzungen in Betracht kommen, bedarf weiterer Überlegungen. Denkbar wäre z. B. ein verpflichtendes Sprachscreening, in dessen kitabezogener Abhängigkeit des Ergebnisses (Quote von x Kindern, die einer Sprachförderung bedürfen) eine Förderung möglich wäre. Im Ergebnis muss immer eine praktikable und verwaltungsarme Fördersystematik stehen.

Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten: Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen – Drucks. 21/2391

Das bereits modellhaft bestehende und etablierte Programm Sprach-Kitas bietet eine gute Grundlage, um die Sprachförderung in hessischen Kindertageseinrichtungen zu stärken. Mit der flächendeckenden Implementierung von Sprachfördermaßnahmen - orientiert am Landesprogramm Sprach-Kitas, ergänzt durch ein verbindliches Sprachscreening - werden alle Kinder mit entsprechenden Bedarfen erreicht. Das KISS-Sprachscreening allein hingegen zielt nur darauf ab, die Sprachentwicklung zu überprüfen. Bei festgestelltem sprachpädagogischen Förderbedarf hingegen muss bislang eine therapeutische Unterstützung außerhalb der Kita erfolgen. Herausfordernd ist die Umsetzung dahingehend, dass eine deutlich höhere Anzahl an Fachkräften und qualifiziertem pädagogischen Personal mit spezifischer Fortbildung zur Sprachförderung benötigt wird. Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan geht zwar bereits auf die Bedeutung von sprachlicher Bildung in Kitas ein, sieht jedoch bislang kein zusätzliches Personal hierfür vor.

Unklar bleibt der Gesetzentwurf bei folgendem Aspekt: Während unter „B. Lösung“ davon ausgegangen wird, dass Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichtet werden, eine Kita mit gezielter Deutschförderung zu besuchen, bis die für den Schulstart erforderlichen Mindeststandards erreicht sind, enthält der vorgesehene Gesetzestext keine analoge Regelung. Sollte tatsächlich ein Kita-Wechsel intendiert sein, lehnen wir diesen Vorschlag ausdrücklich ab. Mit der Rahmenvereinbarung Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis

Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder haben wir in Hessen bereits vor Jahrzehnten eine Abkehr von „Sonderkindergärten“ hinzu einer inklusiven Erziehung und Betreuung *aller* Kinder in *allen* Kitas erreicht. Gerade auch die hier in Rede stehenden Kinder im Vorschulalter profitieren von stabilen Bindungen und verlässlichen Beziehungen zu vertrauten Fachkräften. Ein Wechsel würde diese Bindungen unterbrechen bzw. beenden und könnte emotionale Verunsicherung und eine Stigmatisierung hervorrufen. Sprachentwicklung gelingt besonders wirksam in einem vertrauensvollen, kontinuierlichen Beziehungsumfeld, in dem alltagsintegrierte sprachliche Anregungen erfolgen.

Zu den Kostenfolgen wird im Gesetzentwurf ein Gesamtvolumen in Höhe von ca. 123 Millionen Euro pro Jahr für eine flächendeckende Einführung von Sprach-Kitas beziffert. Dieser Betrag ließe sich jedoch um einiges reduzieren, wenn nicht nach dem Gießkannenprinzip, sondern bedarfsbezogen (s. o.) gefördert wird. Eine dauerhafte sukzessive Veranschlagung im Landeshaushalt begrüßen wir grundsätzlich ausdrücklich.

Gesetzentwurf Fraktion der AfD: Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen – Drucks. 21/2665

Der Entwurf sieht das Recht auf frühkindliche Bildung vor, fokussiert jedoch deutlich die qualitativ hochwertige, alltagsintegrierte Sprachförderung. Hierzu sind zweckgebundene Zuschüsse von Fort- und Weiterbildungen sowie die pauschale Finanzierung zusätzlicher Sprachförderkräfte durch das Land vorgesehen. Im Rahmen der Elternarbeit bezieht sich der Entwurf auf die verpflichtende Einbeziehung der Erziehungsberechtigten als Sprachvorbilder im Gesamtkonzept. Dies steht und fällt mit den sprachlichen Kompetenzen der Eltern. Mit fehlenden oder geringen Deutschkenntnissen kann die Einbindung im elterlichen Haushalt nicht greifen. Diesbezüglich kann eine Kindertageseinrichtung den individuellen Sprachförderbedarf gesamter Familien nicht zusätzlich abdecken.

Die vorgesehene jährliche verpflichtende Sprachstanderhebung kann zur Qualitätssicherung beitragen, allerdings fehlt dem Gesetzentwurf eine klare Verknüpfung zwischen Diagnostik und individueller Förderung. Hier besteht die Gefahr, dass Testverfahren zum Selbstzweck werden und zusätzliche Bürokratie erzeugen, ohne die tatsächliche pädagogische Praxis zu verbessern. Der momentan vorherrschende Fachkräftemangel und die aus dem Gesetzentwurf resultierende Spezialisierung von Fachkräften wird die angespannte Personalsituation weiter verschärfen. Darin besteht die bereits o. a. Herausforderung.

Der Entwurf sieht vor, dass die Einrichtungen bestimmte Maßnahmen (Fortbildungen, Personalerweiterung, Sprachscreening etc.) einleiten müssen, behält sich jedoch vor, durch die Ergänzungen in § 34 HKJGB jederzeit die rechtlichen Grundlagen zu ändern. Eine solche Regelung beinhaltet zu viele Unwägbarkeiten für Planung und Führung von Einrichtungen und wird daher abgelehnt.

Im Gesetzentwurf wird zu den Kostenfolgen ein Gesamtvolumen von mind. 30 Millionen Euro beziffert. Unklar bleibt dieser bzgl. der Entstehung des Gesamtvolumens.

Wir bitten einstweilen um Kenntnisnahme der vorgetragenen Änderungsbedarfe. Ergänzend werden wir uns im Rahmen der mündlichen Anhörung äußern.

Zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches haben wir uns bereits mit Stellungnahme vom 19. August schriftlich geäußert und werden bei Bedarf mündlich darauf eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lutz Büchner', written in a cursive style.

Lutz Büchner
Referent